

**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte  
**Band:** 73 (1993)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Partnerschaft statt Trennung  
**Autor:** Amherd, Moritz  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-165166>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Moritz Amherd

## Partnerschaft statt Trennung

Eine allfällige Trennung von Kirche und Staat, wie sie mit der nun gestarteten Volksinitiative im Kanton Zürich angestrebt wird, würde sich nicht im luftleeren Raum vollziehen; sie hätte ganz konkrete Auswirkungen auf die Kirche und auf den Staat. Ich werde mich deshalb vorwiegend mit den praktischen Aspekten der heutigen staatskirchenrechtlichen Ordnung befassen.

Nach katholischem Verständnis sind Staat und Kirche je eigene vollkommenen Gemeinschaften (*societas perfectae*), die aber nach Wesen, Auftrag und Zweck sowie in der Erreichung des Gemeinschaftszweckes durchaus verschieden sind. Beide Gemeinschaften erstreben das Wohlergehen des Menschen: Der Staat setzt sich den inneren und äusseren Frieden sowie die irdische Wohlfahrt zum Ziel. Die Kirchen wollen eine Antwort geben auf die letztlich transzendenten Sinnsuche des Menschen. Weil sich Staat und Kirche also mit dem gleichen Menschen befassen und mit ihrer unterschiedlichen Zielsetzung das Gesamtwohl des einzelnen anstreben, müssen sie in irgend einer Form zusammenarbeiten. Auch dort, wo Trennung von Kirche und Staat verwirklicht ist, besteht eine Partnerschaft zwischen den beiden. Eine solche ist nicht nur wegen der sogenannten *res mixtae* vonnöten, also wegen jener Belange, mit denen sich sowohl Staat und Kirche befassen, wie z. B. die Geburt, die Eheschliessung, der Tod, die Kindererziehung usw., sondern auch im Interesse einer gesamtheitlichen Erfassung des Menschen. Gerade hierauf wird heute zu Recht grossen Wert gelegt. Denken wir nur an den medizinischen Bereich, wo die seelische Komponente bei körperlichen Erkrankungen immer mehr in den Heilungsprozess einbezogen wird.

Über das «Wie» eines sogenannt richtigen Verhältnisses von Kirche und Staat gibt es kein Dogma. Es ist nach den jeweiligen geschichtlich gewachsenen Verhältnissen, den konfessionellen Gegebenheiten und dem Empfinden des Volkes vorwiegend pragmatisch zu lösen. Das zeigt sich auch schon an der Vielfalt der Lösungen, wie sie in der Schweiz bestehen: Von der Trennung von Kirche und Staat in den Kantonen Genf und Neuenburg bis hin zum eigentlichen Staatskirchentum, wie es in der Waadt noch besteht, sind alle Zwischenlösungen vertreten.

Ich habe alle Stadien des Verhältnisses von Kirche und Staat durchlaufen: Als Zürcher Katholik bin ich unter dem Regime der Trennung aufgewachsen und war schon damals neben dem Studium auch in der Kirche tätig. Dann habe ich die öffentlich-rechtliche Anerkennung mit ihren segens-

reichen und weniger segensreichen Seiten erfahren. Aus diesen Erfahrungen und Beobachtungen will ich ganz Weniges herausgreifen. Was hat die öffentlich-rechtliche Anerkennung der katholischen Kirche gebracht? Dazu drei Stichworte:

### Integration

Die integrativen Auswirkungen des Zürcher Kirchengesetzes von 1963 stelle ich in mehreren Bereichen fest: Der katholische Bevölkerungsanteil in unserem Kanton ist nicht genuin zürcherisch: Er ist nach der verfassungsmässigen Einführung der Niederlassungsfreiheit von 1848 durch Zuwanderung vor allem aus den katholischen Kantonen und dem benachbarten Ausland entstanden. Die Katholiken fühlten sich als «*Bürger zweiter Klasse*», wie sich der damalige Promotor des katholischen Kirchengesetzes, Generalvikar *Alfred Teobaldi*, ausdrückte. Das Kirchengesetz hat wesentlich dazu beigetragen, dass sich die Katholiken nicht mehr als Fremdlinge in diesem Kanton fühlten. Deutlich abzulesen ist diese Integration im Zerfall der in Zürich besonders ausgeprägten katholischen Sondergesellschaft (eigene Institutionen für alle Lebensbereiche, vor allem Schulen, Presse, Spitäler, gesellschaftliche Vereine usw.). Konkret drückt sich das etwa im Eingehen der katholischen Zeitungen «*Neue Zürcher Nachrichten*» und «*Hochwacht*» und dem Verlust vieler katholischer Einrichtungen aus. Meines Erachtens ist auch der starke Rückgang der «*CVP*» darauf zurückzuführen.

Weitere Integrationsfelder sind ausländische Arbeitskräfte, denen sich die Kirchen zuerst und sehr eingehend angenommen haben, oder die sozialen Randgruppen, um deren Beheimatung sich die Kirche bemüht.

Eine ganz neue und für die Zukunft der Kirchen letztlich aber auch für den Staat entscheidende Bedeutung bekommen die Landeskirchen in unserer zürcherischen Ausformung durch den innerkirchlichen Wandel. Ich zitiere den Historiker *Urs Altermatt*: «*Im religiösen Bereich findet ein eigentlicher Umgruppierungs- und Neuformierungsprozess statt. Die soziale Ausdifferenzierung liess nicht nur das alte katholische Milieu zusammenschrumpfen, sondern förderte die Entstehung von zahlreichen neuen, religiösen Bewegungen, die die katholische Grosskirche vor existentielle Probleme stellen. Neben der Grosskirche entstehen links und rechts zahlreiche Gemeinschaften und Bewegungen, die für bestimmte soziale Segmente und Sektoren der Gesellschaft religiöse Sinninhalte bereit halten.*» Das hier für die katholische Kirche Gesagte gilt *mutatis mutandis* auch für die reformierte Kirche.

Ich betrachte heute die Landeskirchen in der Schweiz als den Hort der Einheit der Kirche, und ich meine, dass das auch für den Staat seine Bedeutung hat. Zur Veranschaulichung brauche ich nur das Stichwort «*Bischof Haas*» zu erwähnen.

### **Laienverantwortung und Demokratie**

Der Laie in der katholischen Kirche wird zwar seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil stets hochgejubelt, von der letzten Verantwortung und Entscheidung wird er aber weitgehend ausgeschlossen. Das Kirchengesetz von 1963 hat den Laien in unserer Kirche neu positioniert.

Im Bereich der Mitarbeit ist dank den finanziellen Möglichkeiten der bezahlte Einsatz von Laienkräften in den vielfältigsten Bereichen verwirklicht worden. Namentlich etwa in der Katechese, der Erwachsenenbildung und den sozialen Tätigkeiten. Natürlich war auch der Priestermangel schuld, doch die veränderte finanzielle Situation hat das ihre dazu beigetragen.

Im Bereich der Verantwortung haben die Kirchgemeinden und Kirchenpflegen neue abschliessende Kompetenzen erhalten: Zwar sind sie nur für die Bereiche Finanzen und Verwaltung zuständig, dies aber letztinstanzlich, und jeder finanzielle Entscheid hat seine pastorellen Auswirkungen.

In der katholischen Welt von Europa, aber auch weit darüber hinaus, wird das, was sich im Bistum Chur in den letzten drei Jahren abgespielt hat und noch abspielt, oft mit ungläubigem Staunen betrachtet: Es scheint, dass es kaum irgendwo möglich gewesen wäre, dass die Katholiken derart dezidiert handfest und in aller Öffentlichkeit die Missliebigkeit gegenüber ihrem von Rom eingesetzten Bischof ausdrücken können. Die von der Hierarchie unabhängigen staatskirchenrechtlichen Strukturen mit einer demokratisch gewählten Synode ermöglichen es, das Empfinden der Katholiken auszudrücken.

### **Finanzen**

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung mit der verpflichtenden Kirchensteuer brachte den Katholiken 1963 von einem Jahr auf das andere eine Vervierfachung der finanziellen Mittel. Sie wurden und werden vor allem in folgenden Bereichen eingesetzt:

- Die Geistlichen und die übrigen Mitarbeiter konnten einigermassen anständig besoldet werden. Noch 1963 bezog ein Geistlicher einen Monatslohn von 170 Franken, nebst Kost und Logis.

- Es konnten mehr Mitarbeiter angestellt werden, ganz besonders in den Bereichen der Katechese, der Jugendseelsorge, der Alters- und Krankenbetreuung, der Spitalsseelsorge und der sozialen und karitativen Dienste.
- Vielerlei neue Einrichtungen konnten geschaffen bzw. gefördert werden: Ich nenne als Ihnen sicher bekannte Beispiele die *Paulus-Akademie* oder die *Caritas*.
- Das Raumangebot wurde wesentlich ausgeweitet. Seit 1963 wurden nur noch wenige neue Kirchen, dafür um so mehr Pfarreiheime und Kirchgemeindehäuser gebaut, die nicht nur den Kirchgängern, sondern in aller Regel der gesamten Bevölkerung zugute kommen.

### Fazit

Natürlich könnte ich auch Schattenseiten der Entwicklung seit 1963 aufzeigen, wobei es schwierig ist zu unterscheiden, was allenfalls der öffentlich-rechtlichen Anerkennung und was der seitherigen gesellschaftlichen Entwicklung anzulasten ist. Wir sind auch nicht der Meinung, das heutige Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Zürich sei sakrosankt; es gibt veränderungsbedürftige Positionen. Auf 30 Jahre katholisches Kirchengericht zurückblickend darf ich aber sagen, dass die positiven Seiten der öffentlich-rechtlichen Anerkennung bei weitem überwiegen. Bei einer Trennung von Kirche und Staat gingen viele dieser positiven Seiten verloren, und das wäre schade, schade für die Kirche und schade für den Kanton Zürich.

*«Acht Jahrhunderte ist es her, dass wir das von ihm annahmen, was Du mit Zorn zurückgewiesen hast, jenes letzte Geschenk, das er Dir anbot, indem er vor Deinen Augen die Reiche der Erde ausbreitete. Wir haben aus seiner Hand Rom und das Schwert Cäsars empfangen und uns als die Herren der Erde erklärt, die einzigen, wenn auch unser Werk bis jetzt noch nicht zu Ende geführt ist. Wer ist aber daran schuld? O, unser Werk ist noch in seinen Anfängen, aber es hat begonnen: noch lange müssen wir auf dessen Vollendung warten, und noch viel Leiden wird auf der Erde sein, aber wir werden es vollenden und die Herren der Erde sein, und dann erst wird die Zeit gekommen sein, dass wir an das allgemeine, ewige Glück der Menschen denken. Und doch hättest Du damals schon das Schwert Cäsars an Dich reißen können! Warum hast Du auch dieses letzte Geschenk zurückgewiesen? Wärest Du damals seinem Rate gefolgt, so würdest Du alles gehabt haben, wonach den Menschen auf Erden verlangt: den Gott, den er anbeten, den Herrn, dem er sein Gewissen übergeben will, und den Weg und die Weise, wie sich die ganze Menschheit endgültig zu einem einzigen, einträchtigen Ameisenhaufen vereinen kann.»*

Aus dem Monolog des Grossinquisitors in F. Dostojewskis Roman «Die Brüder Karamasow»: Der Grossinquisitor wirft dem zur Zeit der Inquisition wieder auf Erden erscheinenden Jesus, seinem stummen Gesprächspartner vor, er habe dem Versucher in der Wüste zu Unrecht widerstanden ...